

Satzung

über das Jugendamt des Landkreises Ostalbkreis

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 08.11.1993 (Gesetzblatt Seite 657) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und anderer Gesetze vom 29. Mai 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 1188) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 12.02.1996 (Gesetzblatt Seite 109), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1996 (Gesetzblatt Seite 457) hat der Kreistag am 11. Januar 2000 folgende

Satzung

erlassen:

§ 1

Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamts (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Die Verwaltung des Jugendamts ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamts. Sie führt die Bezeichnung "Landratsamt - Kreisjugendamt".

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I - Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon

- a. 6 Kreisrätinnen und Kreisräte,
 - b. 3 in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - c. 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände,
 - d. 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Die Mitglieder unter Abs. 2 Buchstaben c. und d. werden auf Vorschlag des Kreisjugendrings Ostalb e.V. sowie der im Ostalbkreis wirkenden Liga der freien Wohlfahrtsverbände, unter angemessener Berücksichtigung von Vorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören, bestellt.
- (4) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a. 1 Kreisrätin/Kreisrat
 - b. 2 Vertreter/-innen der Wohlfahrtsverbände,
 - c. 1 Vertreter der Katholischen Kirche,
 - d. 1 Vertreter/-in der Evangelischen Kirche,
 - e. 1 Vertreter/-in der jüdischen Kultusgemeinde,
 - f. 1 Vertreter/-in der Schule,
 - g. 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens,
 - h. 1 Vertreter/-in der Rechtspflege,
 - i. 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung,
 - j. 1 Vertreter/-in der Polizei,
 - k. 1 Vertreter/-in der im Ostalbkreis ansässigen Jugendhilfeeinrichtungen.
- (5) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (6) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.
- (7) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/-in zu wählen oder zu bestellen.

§ 4 Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII zuständig für
1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 2. die Jugendhilfeplanung;
 3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendpflege im Bezirk des Jugendamtes;

4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über
 - die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel;
 - die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für

1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG);
2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV) und die Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

§ 5 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6 Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt mit allen Änderungen in der Fassung vom 07. November 1995 ausser Kraft.